

**Thesenpapier des Workshops  
„Die Zukunft der Gerichtsverwaltung:  
Richter oder Manager?“**

1. Die richterliche Unabhängigkeit und der daraus resultierende Anspruch auf Selbstverwaltung der Justiz, die Qualität der Rechtsprechung und die Regelungen der Gerichtsverfassung gebieten es, die Leitung der Gerichtsverwaltung nach entsprechender Qualifikation einer Richterin oder einem Richter anzuvertrauen.
2. Die Betrachtung unter ausschließlich betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wird dem Anspruch auf Rechtsgewährung nicht gerecht.